

## **Verordnung der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark über die Änderungen der Satzungen des Wohlfahrtsfonds**

Aufgrund des § 66a Abs. 2 Z 2 in Verbindung mit § 80b Z 1 ÄrzteG 1998, BGBI I 169/1998, zuletzt geändert durch BGBI I Nr. 50/2025, wird verordnet:

### **Artikel I**

#### **1) § 27 Abs. 3 lautet**

„(3) Das Ausmaß der Bestattungsbeihilfe beträgt EUR **8.000,--**.“

#### **2) Die Pkt. I und III der Anlage 1 lauten:**

**„I. Festsetzung der Punktewerte und des Bemessungsbetrages für die Berechnung der monatlichen Versorgungsleistungen der Grund- und Ergänzungsleistung ab 1. Jänner 2026**

a) Punktewert A

Gültig für alle bis zum Stichtag 1. Jänner 1967 angefallenen Versorgungsleistungen ..... EUR **50,18**

b) Punktewert B

Gültig für alle nach dem Stichtag 1. Jänner 1967 bis 31. Dezember 1985 angefallenen Versorgungsleistungen der Grund- und Ergänzungsleistung ..... EUR **68,11**

c) Der Bemessungsbetrag (100 %) an Grund- und

Ergänzungsleistung beträgt ..... EUR **1.362,20** p.m.  
Das individuelle Leistungsausmaß errechnet sich durch Anwendung des gemäß §§ 4 und 61 SWF sowie § 10 BO ermittelten Gesamtprozentsatzes auf den Bemessungsbetrag.

#### **III. Festsetzung des Bemessungsbetrages für die Zusatzleistung zur Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung ab 2026:**

Der Bemessungsbetrag (100 %) für die bis 31. Dezember 2004 erworbenen Ansprüche in der Zusatzleistung zur Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung beträgt ..... EUR 20.000,00

Das individuelle Leistungsausmaß errechnet sich durch Anwendung des gemäß § 61 Abs. 5 SWF ermittelten Gesamtprozentsatzes auf den Bemessungsbetrag.“

### **Artikel II – Inkrafttreten**

Die Änderungen treten mit 1. Jänner **2026** in Kraft.

## **Erläuterungen zu den Änderungen der Satzungen des Wohlfahrtsfonds**

### **Erläuterungen zu Artikel I**

#### **§ 27 Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung**

**Absatz 3:** Die Bestattungsbeihilfe wird von EUR 6.000,-- auf EUR 8.000,-- erhöht.

#### **Anlage 1:**

Die Bestimmungen enthalten die jährlich neu festzulegenden Ansätze für die Leistungsgewährung.

#### **Punkt I:**

Es werden die Punktewerte bzw. die Werte für die Grund- und Ergänzungsleistung um 4,0 % angehoben sowie die Anpassung der Jahreszahl auf 2026 vorgenommen.

Die Erhöhung des Bemessungsbetrages der Grund- und Ergänzungsleistung auf EUR 1.362,20 und damit die Anpassung um 4 % stützt sich auf die versicherungsmathematischen Empfehlungen von Frau DI Riegler. Nach ihrer Beurteilung ist der aktuelle Deckungsgrad von 80,61 % als sehr gut einzustufen. Bei einer Leistungsanhebung um 4 % würde sich dieser Wert rechnerisch um 1,51 Prozentpunkte auf 79,10 % reduzieren.

Hervorzuheben ist, dass nach den Ausführungen von Frau DI Riegler ein Deckungsgrad von mehr als 75 % anzustreben ist. Auch bei einem Deckungsgrad von 79,10 % läge der Wohlfahrtsfonds somit weiterhin in einem sehr guten und komfortablen Bereich, zumal den Berechnungen eine realistische Ertragserwartung von 4 % für das Jahr 2026 zugrunde liegt.

#### **Punkt III:**

Die Höhe der Zusatzleistung zur BHU bleibt unverändert, es erfolgt jedoch eine Anpassung der Jahreszahl auf 2026.